

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag
an unten stehende Adresse oder folgende E-Mail-Adresse.
Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
E-Mail: ausland@lra.unterallgaeu.de
Tel.: 0 82 61/9 95-0

An das
Landratsamt Unterallgäu
-Ausländerbehörde-
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Antrag auf Aufenthaltsgewährung
zum vorübergehenden Schutz
nach § 24 Aufenthaltsgesetz
(AufenthG)

1. Persönliche Daten zum Antragsteller personal situation Персональные данные о заявителе	
Familienname фамилия	
Geburtsname фамилия при рождении, девичья фамилия	
Vorname Имя	
Geburtsdatum Дата рождения	
Geburtsort место рождения	
Geschlecht Пол	
Körpergröße (cm) рост тела (cm)	
Augenfarbe цвет глаз	
Staatsangehörigkeit национальность/гражданство	
Familienstand (ledig / verheiratet / eingetragene Partnerschaft / verwitwet / getrennt lebend / Partnerschaft aufgehoben / geschieden) семейный статус (холост/замужем/зарегистрированное партнерство/вдова/разделенный / партнерство аннулировано/разведен) С	
seit С	

2. Angaben zur Wohnung Информация о квартире/месте жительства	
Ort/Gemeinde адрес: населенный пункт	
PLZ индекс	
Straße улица	
Haus-Nr. номер дома	
Ggf. Wohnungsgeber по возможности, домовладелец ,	

3. Angaben zum Ausweisdokument (Reisepass / Identitätskarte) Информация о документе, удостоверяющем личность (паспорт/удостоверение личности)	
Dokument Nr. Номер документа/удостоверения личности	
Ausstellungsbehörde место выдачи	
Ausstellungsdatum Дата выдачи	
Gültigkeit период действия/годен до	

4. Angaben zum/zur Ehepartner(in) / eingetragenen Lebenspartner(in) Данные о супруге/зарегистрированном	
Familienname Фамилия	
Vorname Имя	
Geburtsdatum Дата рождения	
Geburtsort место рождения	
Ort/Gemeinde адрес:населенный пункт	
PLZ индекс	
Straße улица	
Haus-Nr. номер дома	

5. Angaben zu Kindern (im Ausland, alle ehelichen/nichtehelichen, auch Adoptivkinder) Информация о детях (за границей, все законнорожденные/внебрачные дети, в том числе усыновленные)					
	Familienname / Vorname Фамилия/Имя	m/w Пол	Geburtstag / -ort Дата рождения/ место рождения	Staatsangehörigkeit национальность гражданство	Wohnort адрес
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

Ich beantrage die Aufenthaltserlaubnis für: 1 Jahr.

Ort / Datum

Unterschrift

Unterschrift des ges. Vertreters/Betreuer

Beantragung des Aufenthaltstitels (§ 81 AufenthG):

Falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels stellen einen Ausweisungsgrund nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b AufenthG dar und können zur Ausweisung (§ 53 Abs. 1 AufenthG) oder zur Versagung des Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) führen (dies gilt auch für die freiwilligen Angaben zur Religionszugehörigkeit).

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt nur auf Antrag. Achten Sie bitte darauf, die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig zu beantragen. Wenn Sie den Antrag rechtzeitig stellen, gilt Ihr bisheriger Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde fort. Wird der Antrag verspätet gestellt, machen Sie sich unter Umständen strafbar oder handeln ordnungswidrig.

Feststellung und Sicherung der Identität (§ 49 AufenthG)

Sie sind verpflichtet, der Ausländerbehörde gegenüber auf Verlangen Angaben zu Ihrer Identität zu machen. Die Behörde kann im Zweifelsfall die Aufnahme von identitätsfeststellenden Maßnahmen (Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen u.ä.) veranlassen.

Mitwirkung (§ 82 Abs. 3 AufenthG):

Sie sind verpflichtet, Ihre Belange und für Sie günstige Umstände, soweit sie nicht offensichtlich oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über Ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse und Nachweise unverzüglich beizubringen. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§ 82 Abs. 1 AufenthG).